Markt Gemeinde Vomp

6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: 100/2017 Plakatierungsverordnung

Verordnung über die Regelung der Plakatierung im Gemeindegebiet Vomp

Gemeinderatsbeschluss vom 29.05.2017

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp gemäß § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, in der derzeit geltenden Fassung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Standorte

Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf innerhalb des Ortsgebietes der Marktgemeinde Vomp nur an den nachstehend genannten Plätzen an den Flächen erfolgen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind (Anschlagtafeln, Ankündigungsständer, ...). Das Anbringen von Plakaten an anderen Orten (auf Öffentlichem Gut bzw. Privatgrundstücken der Marktgemeinde Vomp) ist grundsätzlich verboten bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde Vomp zulässig. Auch die Errichtung von dauernden Plakatierungseinrichtungen auf privatem Grund bedarf der Zustimmung und schriftlichen Genehmigung der Marktgemeinde Vomp.

Standorte Anschlagtafeln der Marktgemeinde Vomp:

1 Gröben – Anschlagtafel am Haus Gröben 5
2 Tennisplatz – Litfaßsäule
3 Schützenweg – Anschlagtafel bei Einfahrt „An der Leiten“
4 Fiecht – Vor dem Pfarrheim
5 Pax – Anschlagtafel neben Stiege Stockschützenplatz
6 Au – Anschlagtafel beim Haus Au 4
7 Innhöfe – Anschlagtafel beim Gasthof „Mitterhart“
8 Altmahd – Anschlagtafel beim Spielplatz
9 Dornach – Garagenanlage der Marktgemeinde Vomp
10 Vomperberg – Weggabelung „Hoisl-Feld“ - Staller

Aufstellungsplätze für gemeindeeigene Ankündigungsständer in der Marktgemeinde Vomp:

1. Parkanlage „Stublergarten“ – Dorf
2. Bad-Endorf-Platz – Nähe „Viertelmarter“
3. Nazelles-Négron-Platz
4. Platz vor Trafo-Station „Swareflex“
5. Bereich Grünstreifen vor Gittermast – Bereich Einfahrt Fachmärkte
6. Bereich Grünstreifen nach Ortstafel – Fahrtrichtung Kreisverkehr „Obi“

7. Parkplatz „Denkmal 1809“
8. Fiecht – Grünanlage „Pax“
9. Altmahd – Spielplatz
10. Altmahd – östliche Einfahrt

§ 2
Druckwerke (Plakate)

Die Druckwerke dürfen die Größenvorgabe von DIN-A1(594 mm x 841 mm) nicht überschreiten. Die maximale Anzahl richtet sich nach den Anbringungsmöglichkeiten gemäß der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung.

Veranstaltungen bzw. Mitteilungen die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vomp stattfinden oder ausschließlich die Gemeindebürger der Marktgemeinde Vomp betreffen, werden vorrangig behandelt.

Werbung für gewerbliche oder politische Zwecke, sowie welche, die gegen den öffentlichen Anstand und die gute Sitte verstoßen, sind nicht erlaubt. Ebenso gilt ein Ankündigungsverbot für Wiederbetätigung.

Die Marktgemeinde Vomp ist berechtigt Druckwerke ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§ 3
Unzulässigkeiten

Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf insbesondere nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen.

Das Plakatieren von Druckwerken ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen, Wertstoffsammelstellen und Telefonzellen).

§ 4
Anbringung

Die Anbringung der Druckwerke erfolgt nach Registrierung im Marktgemeindeamt durch Beauftragte des Veranstalters. Diese erhalten nach Hinterlegung einer Kaution in Höhe von EUR 20,00 einen Schlüssel zum Öffnen der Anzeigetafeln bzw. Plakatwände. Dieser Schlüssel ist nach erfolgtem Anschlag zeitnah an das Marktgemeindeamt gegen Auszahlung der Kaution zurückzugeben.

Frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn darf mit der Anbringung von Plakaten begonnen werden. Unmittelbar nach Veranstaltungsende werden Bauhofmitarbeiter die Plakate entfernen. Die Einteilung und Genehmigung obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Vomp.

Zudem hält sich die Marktgemeinde Vomp das Recht vor, die Ankündigungsdauer zu verändern bzw. bereits angebrachte Druckwerke jederzeit zu entfernen, sofern es notwendig wird, anderweitige Druckwerke anzubringen.

§ 5
Geldstrafe

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG) begeht, ungeachtet der Bestimmungen sonstiger Rechtsvorschriften und ungeachtet der privatrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 Mediengesetz von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.180,00 bestraft.

§ 6
Ausnahmen

Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden, wie überhaupt das Plakatieren innerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Liegenschaft, auch wenn sie zeitweise jedermann zugänglich sind, und das Anschlagen von Druckwerken an Schaufenstern und Eingangstüren von nicht leerstehenden Geschäftsräumen, Gastronomiebetrieben und von öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung, und auch bei öffentlichen Veranstaltungen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bzw. am Veranstaltungsort, wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

Die Marktgemeinde Vomp kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 (Standorte), § 2 Satz 1 (Größenvorgabe) und § 4 Satz 2 (Anbringungsdauer) dieser Verordnung gestatten. Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung der beantragten Mitteilung, Veranstaltung oder Werbung überwiegt und das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Bei einer derartigen Ausnahme müssen der Umfang und insbesondere die Standorte, Größenvorgaben, Anbringungsdauer und die maximalen Anzahlen der Druckwerke und Plakatträgern durch die Marktgemeinde Vomp bestimmt und beschränkt werden.

Politischen Parteien und Wählergruppen dürfen jeweils maximal 8 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen (Volks- bzw. Bürgerbegehren, ...) zum Zwecke der Wahlwerbung u. dgl. eigene Plakatträger aufstellen und benutzen. Soweit dabei öffentlicher Verkehrsgrund benutzt wird, darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die Plakatträger sowie sonstige Hilfsmittel sind innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung zu entfernen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Karl-Josef Schubert

Marktgemeinde Vomp * Bezirk Schwaz, Tirol *